

### Burka und Niqab: Darf ein europäischer Staat die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verbieten?

Adamski, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Adamski, H. (2014). Burka und Niqab: Darf ein europäischer Staat die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verbieten? *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 63(4), 577-584. <https://doi.org/10.3224/gwp.v63i4.17268>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

## Burka und Niqab: Darf ein europäischer Staat die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verbieten?

Der EGMR sagt: JA

*Heiner Adamski*

In Europa – gemeint ist der ganze Kontinent – leben ungefähr 800 Millionen Menschen in 51 Staaten. Etwa 600 Millionen gehören zur größten und etwa 40 bis 50 Millionen zur zweitgrößten Weltreligion: dem Christentum und dem Islam. Ein kleiner Anteil von zwei Millionen zählt zum Judentum. Diese drei Religionen haben gemeinsame Wurzeln in der Gestalt Abrahams und werden deshalb abrahamitische Religionen genannt. Sie sind geprägt und verbunden vom Glauben an den „einen Gott“. Im Verlauf der Religionsgeschichte sind aber auf dem Hintergrund der heiligen Schriften (Tanach und Talmud im Judentum, Bibel im Christentum und Koran im Islam) sowie unter vielerlei Einflüssen und Interessen unterschiedliche Vorstellungen vom „rechten Glauben“, von den „richtigen“ Ordnungen des Staates und der Gesellschaft und von der Rolle der Frauen und Männer entstanden. Dabei hat besonders in der Welt des Islam ein religiöses Verständnis von Recht Bedeutung. Es wirkt sich auch aus auf das Verständnis der Menschenrechte. Das westliche Verständnis wird keineswegs als universal gültig akzeptiert. Einen alltäglichen Unterschied zwischen Judentum und Christentum einerseits und Islam andererseits kann man in islamischen Ländern und mittlerweile auch überall in Europa sehen: Frauen aus der islamischen Welt tragen „weite Gewänder“ und Kopftücher oder – in Europa aber selten – eine Vollverschleierung: eine Burka oder einen Niqab. Eine Burka verschleiert vollständig den Körper. Ein Niqab ist ein Gesichtsschleier. Frauen mit solchen Kleidungen sind als Person nicht zu erkennen und sehen selber die Welt nur durch einen „Sehschlitz“. Ein Gebot zur Kopfbedeckung leiten viele Muslime aus dem Koran ab. In einigen Suren ist die Rede von einem Kleidungsstück, das sich die Muslima über den Oberkörper le-



**Heiner Adamski**

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

gen soll, so dass sie „als Gläubige erkannt und nicht belästigt“ wird (Sure 24, Vers 31 sowie Sure 33, Vers 53 und 59).

Diese Kleidungspraxis – vor allem die Vollverschleierung – wird in Europa vielfach als Unterdrückung von Frauen gesehen und als unvereinbar mit Menschenrechten und der Lebensweise in einer aufgeklärten Gesellschaft kritisiert. In einigen europäischen Staaten wurde deshalb die Vollverschleierung verboten – und dann hat es aufgrund einer Beschwerde einer jungen (1990 geborenen) französischen Muslima mit pakistanischen Wurzeln und juristischer Ausbildung ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gegeben. Die Muslima sah sich durch ein in Frankreich per Gesetz ergangenes strafbewehrtes Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit in ihren Menschenrechten verletzt. Sie ist gescheitert. Der EGMR hat das Gesetz akzeptiert (EGMR, Urteil vom 1.7.2014 – 43835/11 – S.A.S./Frankreich).<sup>1</sup>

Das Urteil ist in vielen Medien begrüßt worden. Der Tenor war oft: Ein richtiges Urteil. In Europa zeigt man sein Gesicht. – In deutschen Medien war vielfach auch zu lesen, dass das in Deutschland geltende Vermummungsverbot selbstverständlich für Burka und Niqab gelten müsse. Dabei wurde aber übersehen, dass dieses Verbot für die Teilnehmer an Demonstrationen gilt und die Muslima ja nicht demonstriert, sondern lediglich in einer für eine europäische Wahrnehmung ungewohnten und vielleicht problembehafteten Vollverschleierung ihre Wege geht, und dass sich, wenn die Muslima es so will, weil sie so identisch zu leben meint, im Falle eines gesetzlichen Verbots dieser Kleidung schon einige verfassungsrechtliche Fragen stellen. Das aber wurde in den Medien selten erwähnt. Es wurde auch selten berichtet, dass Teile des Urteils nicht einstimmig gefasst wurden; zwei Richterinnen am EGMR – eine Deutsche und eine Schwedin – haben in einigen Punkten abweichend geurteilt und ein Dissenting Vote verfasst. Aber ein solches Votum ändert ja die Rechtslage nicht – und die ist nun so: In Europa können die unter der Jurisdiktion des EGMR stehenden Staaten des Europarats (siehe dazu Abschnitt I) – so sie es denn wollen und so es nach innerstaatlichem Recht zulässig ist – die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verbieten.

## I. Einige Begriffsklärungen: Europarat – EMRK – EGMR

Der Europarat ist eine 1949 durch den Vertrag von London gegründete europäische Organisation. Zu ihm gehören heute 47 Staaten aus allen Teilen des Kontinents (darunter alle 28 EU-Staaten sowie Russland, die Türkei, Zypern und die Kaukasusrepubliken Armenien, Aserbaidschan und Georgien). Die Satzung des Europarats sieht eine allgemeine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts vor. Er hat nach Art. 1 der Satzung „die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen.“ Im Rahmen der Arbeiten des Europarats wurde die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffen (die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK). Sie trat 1953 in Kraft. Die Akzeptanz der Konvention ist zu einer Beitrittsbedingung für die Zugehörigkeit zum Europarat geworden. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Er ist ein auf Grundlage der EMRK eingerichteter Gerichtshof. Einzelpersonen können Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen beim Gerichtshof in Straßburg einreichen, wenn sie alle innerstaatlichen Rechtsmittel in dem betroffenen Staat ausge-

schöpft haben. Die Europäischen Jugendzentren in Straßburg und Budapest bieten jungen Menschen Schulungen in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte an. Der Europarat ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat (dem Organ der Staats- und Regierungschefs) und dem Rat der Europäischen Union (dem Ministerrat).

## II. Verschleierungsverbote

Seit 2010 sind in einigen Staaten Europas Verbote des Tragens von Ganzkörperschleiern in der Öffentlichkeit ergangen (in den Medien werden sie oft unzutreffend „Burkaverbot“ genannt). Als erstes Land hat Belgien dazu ein Gesetz verabschiedet. Es ist vom belgischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.<sup>2</sup> Verbote ergingen ebenfalls 2010 in Spanien und 2011 in Frankreich sowie 2012 in den Niederlanden. In der Schweiz gab es 2013 bei einer Volksabstimmung (Kanton Tessin) eine Mehrheit für ein Verhüllungsverbot. Die Strafvorschriften sind unterschiedlich. Das französische Gesetz sieht ein Bußgeld von 150 Euro sowie Verpflichtungen zum Besuch von Staatsbürgerkurse vor. Männern droht im Falle der erzwungenen Vollverschleierung Gefängnis und bis zu 30.000 Euro Geldstrafe. Bußgeld wurde 750-mal verhängt. In der Bundesrepublik Deutschland und in einigen anderen Ländern wird über ein Verbot diskutiert; in Deutschland wäre ein generelles Verbot nach Meinung einiger Verfassungsrechtler und einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags aber verfassungswidrig (siehe dazu Abschnitt V).

## III. Die Beschwerde gegen das Verbot der Vollverschleierung

Die Beschwerdeführerin hat 2011 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde eingelegt und gerügt, dass das französische Gesetz ihr die Möglichkeit nehme, sich in der Öffentlichkeit vollständig zu verschleiern. Zur Beschwerde wird im Urteil des Gerichtshofs ausgeführt: „Die 1990 geborene Beschwerdeführerin ist französische Staatsbürgerin und wohnt in Frankreich. Sie bezeichnet sich als praktizierende Muslima und trägt Burka und Niqab, um mit ihrem Glauben, ihrer Kultur und ihren persönlichen Überzeugungen im Einklang zu sein. Die Burka ist nach ihrer Erklärung ein Kleidungsstück, das den Körper ganz verhüllt und vor dem Gesicht einen Schleier hat, der Niqab ein Tuch, das das Gesicht verhüllt und nur die Augen freilässt ... Die Beschwerdeführerin betont, dass weder ihr Ehemann noch andere Familienmitglieder Druck auf sie ausüben, sich auf diese Weise zu kleiden. Sie trage den Niqab privat und in der Öffentlichkeit, aber nicht ausnahmslos, z.B. nicht beim Arzt, wenn sie Freunde treffe oder Menschen kennenlernen wolle. Sie legt aber Wert darauf, den Niqab in der Öffentlichkeit tragen zu können, wenn sie das wegen ihrer religiösen Gefühle möchte. Es gebe Zeiten, z.B. bei religiösen Ereignissen wie dem Ramadan, in denen sie das Gefühl habe, den Niqab in der Öffentlichkeit tragen zu müssen, um ihre Religion, ihren persönlichen Glauben und ihre Kultur zu bekennen. Dabei sei nicht ihr Ziel, anderen Unannehmlichkeiten zu bereiten, sie wolle vielmehr mit sich selbst im Einklang sein. Sie nehme nicht das Recht in Anspruch, den Niqab bei einer Sicherheitskontrolle, in einer Bank oder im Flughafen zu tragen und ist bereit, ihr Gesicht bei einer erforderlichen Identitätsüberprüfung zu zeigen.“

Die Beschwerde stützte die Muslima auf die Artikel 3, 8, 9, 10 und 11 EMRK jeweils für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK. Diese Artikel garantieren unter anderem Verbote bzw. folgende Rechte:

Artikel 3 bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Für dieses Verbot gilt Artikel 15. Er erlaubt es den Mitgliedsstaaten, von den in der Konvention genannten Rechten abzuweichen, wenn „das Leben der Nation“ durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht ist. Von Artikel 3 darf aber nach Artikel 15 in keinem Fall abgewichen werden.

Artikel 8 schützt u.a. das Privat- und Familienleben.

Artikel 9 enthält die Menschenrechte der Gedankenfreiheit, der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit.

Artikel 10 enthält u.a. das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Artikel 11 enthält das Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit.

Artikel 14 verlangt von den Mitgliedsstaaten, dass sie sicherstellen, dass jeder ohne Diskriminierung die Rechte der Menschenrechtskonvention wahrnehmen kann.

#### IV. Das Urteil des EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen Teil der in der Verhandlung vorgebrachten Argumente des französischen Staates zur Begründung des Verbots des Ganzkörperschleiers zurückgewiesen. Er hat nicht anerkannt, dass die Gleichstellung zwischen Mann und Frau und der Respekt der Menschenwürde hinlängliche Motive für eine Rechtfertigung des Verbots des Ganzkörperschleiers im öffentlichen Raum sind. Nach Ansicht des Gerichts führt das Verbot im angegriffenen Gesetz zu einer Benachteiligung der betroffenen Frauen. Dennoch bewertet er das Verbot im Blick auf die Erhaltung des „gesellschaftlichen Zusammenlebens“ als verhältnismäßig. Den Begriff „gesellschaftliches Zusammenleben“ versteht das Gericht als flexibel, aber es sei zu berücksichtigen, dass das Tragen eines Gesichtschleiers im öffentlichen Raum für andere Personen eine Abgrenzung bedeute, durch die die Möglichkeiten für offene zwischenmenschliche Kontakte in grundsätzlicher Weise beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit anderen sei ein unverzichtbares Element des Lebens in einer Gesellschaft.

Die deutsche und die schwedische Richterin haben den Sachverhalt in einigen Punkten anders beurteilt. Sie schreiben in ihrem Dissenting Vote: „Konkrete individuelle Rechte, welche die Konvention garantiert, wurden hier abstrakten Prinzipien unterworfen.“ Und: „Unserer Ansicht nach ist ein dermaßen generelles Verbot, welches das Recht einer jeden Person auf eine eigene kulturelle und religiöse Identität tangiert, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig.“ Die Richterinnen riefen in Erinnerung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit Angriffen auf die Meinungsäußerungsfreiheit wiederholt unterstrichen hat, dass die Konvention nicht nur Ansichten schütze, welche „mit Genugtuung angenommen oder als harmlos und gleichgültig betrachtet werden, sondern auch (...) all diejenigen, die Schmerzen verursachen, schockieren und beunruhigen“. Dies wolle „der Pluralismus, die Toleranz und der offene Geist, ohne den es keine demokratische Gesellschaft gebe.“

In Leitsätzen zur Entscheidung des Urteils des EGMR heißt es<sup>3</sup>:

1. Die Beschwerdeführerin muss weder nachweisen, dass sie praktizierende Muslima ist, noch dass ihr Glaube das Tragen des Niqab in der Öffentlichkeit gebietet. Sie kann geltend machen, ein Gesetz verletze auch ohne konkreten Durchführungsakt ihre Rechte und deswegen sei sie Opfer (...).
2. Das für die Anwendung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) erforderliche Mindestmaß an Schwere der Misshandlung wird im vorliegenden Fall nicht erreicht. Deswegen ist die darauf gestützte Beschwerde offensichtlich unbegründet.
3. Ein Staat kann sich nicht auf die Gleichberechtigung der Geschlechter berufen, um eine Bekleidung zu verbieten, die Frauen – wie die Beschwerdeführerin – im Rahmen der Ausübung ihrer in Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) garantierten Rechte verteidigen. Auch die Achtung der Menschenwürde, so wichtig sie ist, kann ein allgemeines Verbot der Gesichtverschleierung in der Öffentlichkeit nicht rechtfertigen.
4. Wegen der Auswirkungen auf die Rechte der Frauen, die aus religiösen Gründen den Gesichtsschleier tragen möchten, ist ein absolutes Verbot, in der Öffentlichkeit ein Kleidungsstück zu tragen, welches das Gesicht verschleiert, nur bei einer allgemeinen Bedrohung für die öffentliche Sicherheit verhältnismäßig.
5. Die betroffenen Frauen müssen wegen des Verbots ein Element ihrer Identität vollständig aufgeben, das sie für wichtig halten, und die von ihnen gewählte Art und Weise des Bekenntnisses ihrer Religion oder Weltanschauung, obwohl das von der Regierung genannte Ziel durch eine einfache Verpflichtung hätte erreicht werden können, ihr Gesicht zu zeigen und sich zu identifizieren, wenn eine Gefahr für die Sicherheit für Personen oder Sachen besteht oder die besonderen Umstände den Verdacht einer Täuschung über die Identität einer Person begründen. Das allgemeine Verbot ist also in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit im Sinn von Art. 8 und 9 EMRK nicht notwendig.
6. Das umstrittene Verbot ist aber insoweit gerechtfertigt, als es die Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen garantieren will. Es gehört zweifellos zu den Aufgaben des Staates, die Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu garantieren. Es ist nachvollziehbar, dass ein Staat in diesem Zusammenhang den zwischenmenschlichen Beziehungen besondere Bedeutung beimisst, die beeinträchtigt werden, wenn Personen ihr Gesicht in der Öffentlichkeit verschleiern.
7. Die Barriere, die gegenüber anderen durch einen das Gesicht verbergenden Schleier errichtet wird, kann als Angriff auf das Recht anderer verstanden werden, in einem sozialen Raum zu leben, der das Zusammenleben erleichtert.
8. Der Gerichtshof muss im vorliegenden Fall bei seiner Prüfung, ob die Konvention eingehalten ist, zurückhaltend sein, denn sie führt zu einer Bewertung einer ausgleichenden Entscheidung, die nach demokratischen Regeln in der französischen Gesellschaft getroffen worden ist. Der Entscheidung der staatlichen Institutionen muss besondere Bedeutung beigemessen werden, wenn es um Fragen allgemeiner Politik geht, über die in demokratischen Staaten verständlicherweise tiefgreifende Unterschiede bestehen können. Frankreich hat deswegen im vorliegenden Fall einen weiten Ermessensspielraum.
9. Deswegen kann das Verbot durch das Gesetz vom 11.10.2010 als verhältnismäßig zu dem verfolgten Ziel angesehen werden, die Voraussetzungen für ein Zusammenleben der Menschen als Teil des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer zu erhalten.

## V. Rechtslage in Deutschland

Auszüge aus einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags<sup>4</sup>

1. Derzeitige Rechtslage: In Deutschland gibt es keine Rechtsgrundlage, die das Tragen der Burka generell verbietet. Lediglich bei öffentlichen Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes besteht gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG ein Vermummungsverbot. (...)

2. Vereinbarkeit eines einfachgesetzlichen Burkaverbots mit dem GG: Nach Artikel 4 Abs.1 des GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Dies wird noch durch Art. 4 Abs. 2 GG verstärkt, der die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Die Gewährleistung der Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der Religionsausübung bilden den einheitlichen Schutzbereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Neben der Freiheit, einen Glauben zu bilden und zu haben, ist auch geschützt, einen Glauben zu äußern und entsprechend zu handeln. (...) Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten. (...) Die Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht für jedermann, wird also auch für Ausländer und Muslime gewährleistet.

a) Schutzbereich der Religionsfreiheit: Unter den Schutz des Grundrechts fällt nicht nur der private Glaube, sondern auch das öffentliche Bekenntnis zu der eigenen Religion. Dazu kommt die in Art. 4 Abs. 2 GG ausdrücklich erwähnte Religionsausübung, also die religiöse Betätigung. Hierzu zählen alle kultischen Handlungen wie Gottesdienst, Gebet, Feier von Sakramenten. Auch das Tragen besonderer Kleidung, um seine religiösen Überzeugungen kundzutun, wird von Art. 4 GG geschützt. Maßgeblich ist zudem, was nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religion oder religiösen Vereinigung von ihrer Religionsausübung umfasst ist. (...) Die Verhüllung des Körpers hat seine Ursprünge zwar in vorislamischer Zeit, dennoch gilt die Verschleierung muslimischer Frauen weithin bei gläubigen Muslimen als direkt aus dem Koran ableitbar. (...) (Es) besteht Einigkeit darüber, dass eine gläubige Muslima die aus dem Koran ableitbaren Kleidungsvorschriften einhalten muss. (...) Die Rechtsprechung anerkennt, dass eine Verschleierung ein religiöses Bekenntnis sein kann und bejaht dies für das Kopftuch. Das Tragen einer Burka fällt damit in den Schutzbereich des Art. 4 GG, soweit die Trägerin dies als verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgeschrieben empfindet. Soweit die Burka aus anderen Motiven – etwa aufgrund äußeren Zwangs – getragen wird, unterfällt dies nicht dem Schutzbereich des Artikels 4 GG.

b) Rechtfertigung: Um nicht verfassungswidrig zu sein, bedarf ein Eingriff in die Religionsfreiheit der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. (...) Möglicherweise gebietet die Gewährleistung der negativen Religionsfreiheit, besonders intensive Formen der Religionsausübung in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Das Tragen der Burka ist ein starkes Bekenntnis zu den Kleidungsvorschriften des Islam. Allerdings hat in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, der einzelne kein Recht darauf von fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben. Insofern gewährt die negative Religionsfreiheit weder das Recht die Bekenntnisäußerung anderer zu verhindern, noch durch den Staat vor Konfrontationen mit religiösen Fakten geschützt zu werden. (...) Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG normiert ein Staatsziel, durch das Maßnahmen zur Angleichung der Lebensverhältnisse von Männern und Frauen ergriffen werden sollen. (...) Damit wird der Gleichberechtigungssatz des Art.

3 Abs. 1 GG ergänzt. Beide Regelungen zielen aber auf die Rechtsgleichheit zwischen den Geschlechtern. Der Staat erhält dadurch keinen Erziehungsauftrag für seine Bürger, der ihn legitimiert, ein Verbot der Vollverschleierung auch gegen den Willen der betroffenen Frauen durchzusetzen. (...)

4. Tragen einer Burka bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes: Das Tragen einer Burka bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes wird derzeit schon in den meisten Bundesländern insbesondere für den Bereich der Schulen und Kindergärten verboten. Die Bundesländer Berlin und Hessen haben darüber hinausgehende Regelungen, die sich auch auf Beamte und Angestellte in der Landesverwaltung beziehen. Derartige generelle Regelungen auf Landesebene sind nur durch einfachgesetzliche Regelung möglich, die erst nach Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen erlassen werden darf. Im Bundesbeamtenrecht gibt es keine mit den landesgesetzlichen Regelungen vergleichbaren Verbote des Tragens religiöser Bekleidung. Das politische Mäßigungsverbot kann grundsätzlich nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Beamtinnen das Tragen von Kopftüchern oder Burkas verboten werden kann. Ein Verbot des Tragens der Burka im öffentlichen Dienst bedürfte einer Änderung des Beamtenrechts. Eine solche Regelung dürfte aber weder konkret eine bestimmte Religion diskriminieren noch ein bestimmtes religiöses Kleidungsstück verbieten. Sie könnte auch nicht mit der Abwehr unbestimmter abstrakter Gefahren begründet werden, sondern wäre nur bei einer konkreten Gefahr für gleichrangige Verfassungsgüter gerechtfertigt. Auch für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst kann ein Burkaverbot nur einfachgesetzlich geregelt bzw. im Hinblick auf die Tarifautonomie gem. Art. 9 Abs. 3 GG von den Tarifparteien tarifvertraglich vereinbart werden. Zudem darf kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorliegen.

## VI. Kommentar

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte akzeptiert das in Frankreich erlassene Gesetz zum Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit und damit auch andere ähnliche Gesetze. Tatsächlich geht es aber nicht nur um die Vollverschleierung. Es geht auch oder vielleicht sogar vorrangig europaweit um eine rechtliche Auseinandersetzung mit einer islamischen Kleidungspraxis und damit auch um den Islam: also um eine Auseinandersetzung mit einer Religion und dem Menschenrecht der Religionsfreiheit. Diese Freiheit wird durch das Urteil eingeschränkt. In den europäischen Staaten mit einer Verbotspraxis können nun Frauen bestraft und damit der Gewalt des Staates ausgesetzt werden, wenn sie das tun, was sie aus religiösen Motiven tun wollen. Sie werden vor die Alternative der Bestrafung oder der Verleugnung oder Verdrängung eines wie auch immer zu verstehenden „religiösen Bedürfnisses“ gestellt. Und warum? Weil wir – „die anderen“ – ein Recht haben, das Gesicht dieser Frauen zu sehen und evtl. mit ihnen zu kommunizieren? Ein solches Recht haben wir doch gar nicht. Die Muslima hingegen hat das Recht auf Andersartigkeit; sie hat – wie jeder von uns – das Recht, sich unerkannt und vielleicht zugleich bekenntnishaft in der Öffentlichkeit zu bewegen und zu signalisieren, dass sie selber über Kommunikation bestimmen will. Die Wahrnehmung dieses Rechtes mag – und es ist ja für den europäischen Normalbürger so – befremdlich und manchmal auch „mehr als seltsam“ wirken. Konkrete Erfahrungen der Vollverschleierung etwa im Lesesaal einer Universitätsbibliothek, in einem Seminar – vielleicht sogar in einem Seminar über die Theorie des kom-



munikativen Handelns – oder auf einem Elternabend machen das sehr sinnlich deutlich. Aber es geht um Freiheit: um Religionsfreiheit. Dieses Recht hätte der EGMR stärken sollen. Freiheit ist ja ein Gut, das sich vermehrt, wenn es genutzt wird; sie ist ein Gut, das wertloser wird, wenn es nicht genutzt wird – und deshalb ist die Reduzierung der Freiheit ein zu hoher Preis. Die deutsche verfassungsrechtliche Lage zum „Burka-Verbot“ ist wohl besser als das EGMR-Urteil.

Das Urteil ist auch Anlass zu fragen, welche Positionen es im Islam zu den Menschenrechten gibt. Hier müssen wir sehen, dass in der westlichen (christlichen) Welt die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 fixierten Menschenrechte mit dem Anspruch verbunden sind, überall und immer und für alle Menschen gültig zu sein. Das wird aber nicht überall so gesehen. In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam“ (1981 vom Islamrat für Europa herausgegeben) und der „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ (1990 von der Organisation der Islamischen Konferenz veröffentlicht) wurden zwei islamische Gegenentwürfe vorgelegt. In ihnen wird die Scharia – das islamische Recht – über alle anderen Rechte gestellt. Kollektivrechte haben dort eine größere Bedeutung als in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen. Dies kann so verstanden werden, dass das Wohl der Familie und das Wohl der Gemeinschaft aller Muslime (die umma) über das individuelle Wohl zu stellen ist. Die hier erkennbaren Unterschiede zu westlichen Wertvorstellungen müssen diskutiert werden können – in Freiheit. Dabei hat „der Westen“ nicht das Recht, seine Werte zu exportieren; er hat aber das Recht, in seinem jeweiligen Land seine Rechtswerte konsequent zu verteidigen und alle in dieser Rechtswelt lebenden Muslime zur Akzeptanz dieses Rechts zu zwingen. Hier darf es keine Toleranz an falschen Stellen geben. Sie könnte zu Parallelgesellschaften und irgendwann zu einer privaten Scharia-Polizei führen. (Für die politische Bildung brauchbare Texte dazu gibt es bei der Bundeszentrale für politische Bildung.<sup>5</sup>)

Ein letzter und ganz anderer Punkt: Die Epidemiologin Christa Scheidt-Nave vom Robert-Koch-Institut verweist auf medizinische Studien, die belegen, dass Menschen, die ihre Haut bedecken, nicht genügend Vitamin D produzieren und dass selbst mildere Mangelzustände langfristig chronische Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems oder Krebserkrankungen zur Folge haben. Auf diese Studien reagieren Islamverbände reserviert. Ali Ihsan Ünlü, der Generalsekretär der Deutsch-Türkisch Islamischen Anstalt für Religion (DITIB) und selber Mediziner, warnt vor einem Missbrauch der Forschungsergebnisse für andere Absichten: „Man sollte die Meinungen der Experten als rein gesundheitliche Kritik auslegen und nicht als Kritik an der Verschleierung“. Andere Islam-Verbände teilen diese Meinung.<sup>6</sup>

Die Lage ist wahrhaft schwierig – aber angesichts der politischen Konflikte (Stichworte sind „Islamischer Staat“ und „Salafisten“) gibt es andere Probleme als die Vollverschleierung einiger Muslima auf dem Champs Elysee oder irgendwo in Europa.

## Anmerkungen

- 1 [http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-145240#{„itemid“:\[„001-145240“\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-145240#{„itemid“:[„001-145240“]})
- 2 <http://www.const-court.be/public/f/2012/2012-145f.pdf>
- 3 BeckRS 2014,14932 – beck-online
- 4 <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/>  
<http://wobo.de/news/burkaverbot-in-deutschland>
- 5 <http://www.bpb.de> (Suchbegriffe: Islam Recht Menschenrechte)
- 6 <http://www2.evangelisch.de> (Suchbegriff: Vitaminmangel)